

## **GESETZ GEGEN SCHÄDLICHE STEUERPRAKTIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT RECHTEÜBERLASSUNGEN**

Eine weitere gesetzliche Neuregelung stellt das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen<sup>1</sup> dar.

Hauptzielpunkt des Gesetzes ist es, die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen, die beim Empfänger aufgrund eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes nicht oder nur niedrig besteuert werden, einzuschränken. Das Gesetz orientiert sich an dem von OECD und G20 für das Vorliegen einer schädlichen Steuerpraxis herangezogenen Merkmal der fehlenden substantziellen Geschäftstätigkeit.

**Lizenzaufwendunge  
n**

Hierzu wurde neu ein § 4j EStG geschaffen.

Große Breitenwirkung dürfte dieser nicht entfalten, denn Schätzungen zufolge sind lediglich ca. 650 Unternehmen betroffen und die prognostizierten Steuer Mehreinnahmen von ca. 30 Mio. € sind eher überschaubar<sup>2</sup>. Eine effektive Bekämpfung von Gewinnverlagerungen sieht wohl anders aus.

Eine weitaus größere Praxisbedeutung befindet sich versteckt im Gesetzestext: Die GWG-Grenze wird von 410 € auf 800 € angehoben. Dies ist die erstmalige Erhöhung seit der Einführung der GWG-Grenze im Jahr 1964 (damals 800 DM) und somit war diese Maßnahme längst überfällig. Somit können ab dem 1.1.2018 Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 800 € als GWG sofort abgeschrieben werden.

**Erhöhung der  
GWG-Grenze**

Steuerpflichtige mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr müssen für das Kalenderjahr 2017 noch die Altregelungen, ab 2018 hingegen die Neuregelungen anwenden. Somit kommt es zur Anwendung von unterschiedlichen GWG-Regelungen im gleichen Geschäftsjahr. Entscheidend für die Anwendung der Alt- oder Neuregelung ist dabei nicht etwa das Bestelldatum (im Falle des Kaufs). Vielmehr ist auf den jeweiligen wirtschaftlichen Lieferzeitpunkt der GWG abzustellen<sup>3</sup>.

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Wertgrenze für die Aufzeichnungspflichten bei GWG von bislang 150 € auf 250 € (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG) erhöht. Diese Regelung gilt ebenfalls erstmals für ab dem 1.1.2018 angeschaffte oder ins Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter.

---

1 BGBl 2017 I S. 2074.

2 BT-Drucksache 18/12128 v. 26.4.2017, S. 25.

3 Wengerofskym, NWB 2017 S. 373.

**Sammelposten**

Der 2008 eingeführte Sammelposten (Poolabschreibung) bleibt im Bereich der Gewinneinkünfte weiter bestehen<sup>4</sup>. Die Obergrenze hierfür liegt unverändert bei 1.000 €. Aufgrund der deutlich erhöhten GWG-Grenze mit 800 € dürfte der Sammelposten in der Praxis ab 2018 keine große Relevanz mehr haben.

**Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>4</sup> BT-Drucksache 18/12750 v. 12.6.2017, Antwort auf Frage 30.